



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

Vors Vierdte, Vom Weichbild.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

Rechte weit besser aus des Churfürsten und der Herzoge zu Sachsen Landes-Hoff-Gerichts-Process-Policey-Kirchen- und andern löblichen Ordnungen und Sagungen zu nehmen sind, als aus dem Magdeburgischen Rechte und Sachsen-Spiegel, wenn ja die Sächsischen Rechte ex Scripto genommen werden sollen.

Vors Vierdte, Vom Weichbild.

Nuf (1) den Sachsen-Spiegel folget das Weichbild samt darzu gehöriger und pramittierter Chronicken. Von (2) dem Weichbilde sagt Wolff Loß, daß, als Kayser OTTO MAGNUS den Sachsen-Spiegel vermehret, hätte er darneben der Stadt Magdeburg das Weichbild Recht gegeben. Und dieses Weichbild Recht hätte förder Kayser OTTO der Rothe Anno 974. oder wie die Chronicken melden, Anno 978. erkläret, vermehret, und durch seinen Quaestorem Doctorem Burchardum von Mangelfeld, aus dem Sachsen-Spiegel ziehen, und mit Päpstlichen und Kayserlichen Rechten commentiren lassen. Dieses so Wolff Lossens Relation de ortu & progressu des Weichbilds Rechtens kein (3) Zweifel ist, daß Wolff Loß allhier durch das Wort (Weichbild-Recht) verstehe dasjenige Buch, so vor ihm Christoff Jobel, Anno 1537. und auch er Wolff Loß selbst im Jahr 1545. ediret haben. (4) Wenn man nun fraget, wo die Constitutio Imp. Ottonis Magni sey, daß derselbe der Stadt Magdeburg diß Weichbild-Recht und Buch gegeben habe, so hat Wolff Loß hierzu keinen andern Beweis, denn idem per idem zu probiren, und das vermeinte Privilegium Ottonianum, so diesem Weichbilde voran gesetzt ist. Es ist aber oben gnugiam dargethan worden, daß dieses ein falsches und in Grund erdichteres Privilegium sey. (5) Und wie könnte doch OTTO MAGNUS Imp. dieses Weichbilds Autor seyn, diemeil es, wie Loß bekennet, auch unterschiedliche Articul selbstn weisen, aus dem Sachsen-Spiegel (so Egken von Kerpaw, welcher egliche 100. Jahr nach Ottone Magno gelebet, eigene Wort und Arbeit ist) gezogen worden. (6) Wie dann so gar Art. 3. Kayser Friederich, Bischoff Wigmann, Kayser Heinrich, Art. 12. Kayser Otto von langer Zeit, Kayser Otto der Rothe Art. 42. idem angezogen worden, und ist von diesen allen bewußt, daß sie zum Theil viel lange Jahre nach Ottone Magno gelebt haben, (7) darzu so sehe man doch an materiam und contenta des Weichbilds, wird man befinden, daß sie sich mit Kayser Ottens des Großen, oder einigen andern Imperatoris Constitutionibus weniger als nichts reimen.

Das (8) beste im Ersten Articul ist der Canonisten Traditio, *Ecce duo gladii hic*, welches Dictum also perverse zu interpretiren erwähnete Traditio Canonistarum erst lange Zeit nach Ottonis Magni Imp. vivo an Tag kommen. Das (9) andere in solchem Articul ist eine ungereimte Fabel. St. Johannes hätte das weltliche Schwerdt zu Rom gehabt, und wäre St. Johannes der Kaysere zu Rom, und St. Peter der Päpste daselbst Antecessor gewesen, und ist zwar nicht ohne, daß hierinnen Sachsen-Spiegel und Weichbild concordiren, aber es ist in einem so wahr als im andern, nemlichen an beyden Orten erdichtet; (10) Und eben diese Päpstliche, lange Zeit nach Ottone Magno inventirte Traditio findet sich auch in Art. 7. Da dem wieder ein Gedicht angehängt wird, daß Kayser CONSTANTINUS MAGNUS und CAROLUS MAGNUS dasjenige Sachsen-Recht, so im Sachsen-Spiegel stehet, geordnet hätten.

Der (11) Achte Articul ist aus dem Sachsen-Spiegel Lib. III. Art. 54. 57. & 60. gezogen, von welchem dargethan worden, daß solche Materia lange nach Ottone Magno, und sogar nach dem gressen Interregno vor Kayser Rudolphi I. Wahl von den Canonisten inventiret worden. Und (12) weil der 13. 14. Artic. und andere

- dere mehr, von des Reichs Churfürsten reden, zu Kayser Otten des Grossen und Andern Zeiten aber weder Chur- noch Churfürsten gewesen, sondern erst lange hernach auffommen? wie können denn diese Articuli von Ottone Magno geordnet worden seyn. Ist also nichts, sondern erdichtet, daß Kayser Otto der Grosse diß Weichbild
13. Recht und Buch der Stadt Magdeburg gegeben habe. Es (13.) werden zwar wohl *Art. 12. Gloss. Art. 28. Gloss. Art. 29. Gloss. Art. 30.* Kayser Otten des Grossen Satzung generaliter angezogen, wie aber solche Satzungen in ihren Formalien gelautet, quo die & anno sie gegeben, ist nirgends zu ersehen. Bleibet also nicht ein sonderlich
14. Sachen Recht, sondern ein Privat-Buch das Weichbild. (14) Und so wenig als es Kayser Otten dem Grossen zugeschrieben werden kan, also, ja so wenig, kan und mag seinem Sohne Imp. Ottoni II. vel Ruffo cognomento zugeschrieben werden, daß er dasjenige Weichbild-Recht, so die Magdeburger jehz vorweisen, ihnen gegeben, oder erkläret, oder vermehret habe, aus Ursachen so allbereits angezogen. (15) Und hilft
15. nichts, daß darinnen sonderlich *Gloss. Art. 14. Gloss. Art. 31. Gloss. Art. 36. Test. Art. 42. 55. 83.* sagt, es wären Kayser Ottonis Ruffi Satzungen: denn weils nicht integra Constitutiones cum subnotationibus referirer werden, so ist ungewiß, ob der Compilerator des Weichbildes verba Imperatoris & Legis, oder nicht vielmehr, wie er allenthalben zu thun pfleget, sein eigen Gedicht, und wenns gar gut ist, seine eigene Worte, Wahn und Opinion recitire, und ist die Præsumptio pro Compileratore, daß er sich seiner eigenen und nicht fremden Worten gebrauchet.
16. Am (16) allerwenigsten mag diß Weichbild-Recht, daß es von Ottone Magno & Ruffo Imp. Roman. herkommt, satiam beweisen das vermeynte Privilegium,
17. so die *Glossa Art. 10.* multo applausu herfür bringet: (17) denn weil dieser Glossator gar in gutem Gebrauch hat, ungerimte Fabeln und handgreiffliche Lügen herfür zu bringen, wie mit fast unzählbaren Orten zu erweisen, so ist auch leicht zu ermessen,
18. daß er sich auch dieses zu fingiren nicht geschämhet habe. (18) Es ist oben allbereits genugsam dargethan worden, daß dieses vermeynte Privilegium unterschiedliche Stücke in sich habe, daraus abzunehmen, daß es ein erdichtet Privilegium sey, und solches allhier noch mehr und mehr zu erweisen; nehme ich noch einsten für die Subnotation. Von dieser (19) sagt Wolff Loß, daß keine Gewisheit sey, der eine Theil der Exemplarien wolle haben, es sey datiret Anno 974. das andere hielte dafür, es sey datiret Anno Christi 978. und zwar diese letztere zielen dahin, daß sie also diß Privilegium allhier in der *Glossa Articuli 10.* zusammen reimen können, mit dem Schluß des Weichbildes, darinnen die Confirmation des Weichbildes von etlichen gezelet wird in Annum 900. (welches mehr denn zu handgreifflich falsch, weil damals Imp. Otto Ruffus noch nicht gebohren gewesen,) von andern in Annum 978. weil dabey stehet, daß es mit Krafft und Macht Paps BENEDICTI bestätigt worden. (20) Aber eben diese Ungewisheit gibt gnugsam an den Tag, daß es um
20. diß Privilegium ziemlich verdächtig sey, (21) und lassen sich dasjenige, was die Glossa bringet, und der Schluß des Weichbildes besaget, gar nicht zusammen reimen: Denn die Glossa sagt, es wäre das Privilegium gegeben worden im ersten Jahre des Reichs Ottonis: Der Schluß aber sagt, es wäre gegeben worden im dritten Jahre Ottonis, treffen also gar nicht zusammen.
22. Und (22) weils Cardinalis CÆSAR BARONIUS *Tom. X. Annal. Anno 967. n. 2.* und in *Anno 973. n. 7.* ausdrücklichen meldet, daß in Ausfertigung seiner Diplomatum und Privilegien, Kayser Otto der Andere, Annum Christi 967. vor das erste, und Annum Christi 970. vor das dritte gezelet habe. Ja wenn man gleich ab Obitu Ottonis Magni annos Imperii zehlen wolte, so hätten doch die alten Scribenten zu der Zeit Annum 973. vor das erste, und nicht also, wie besagte Glossa
23. Artic. 10. will, Annum 978. dafür gezelet. (23) Der Schluß des Weichbildes aber kan gar nicht bestehen, weil Annum 978. nicht das dritte, sondern das eilffte oder zwölffte des Imperii Ottonis II. gewesen, (24) und will sich allhier gar nicht thun lassen, daß man sagen wolte, es wäre solches Privilegium, injuriâ temporum

Supra P. IV.
n. 5. 6. 7. 8. 9.
10. 11. 12.

P. I. n. 137. &
seqq. usque
n. 165.

rum & incuriâ scribarum corrumpiret, und dannhero diversitas subnocio-
 num geursachet worden. (25) Denn auch, wie zum Theil oben allbereits berührtet,
 der Context giebt, daß dieses ein falsch erdichtet Diploma sey. (26) Es wird dar-
 innen der Churfürsten gedacht, so tempore OTTONIS II. noch nicht gewesen, und
 welcher Mahne erstliche 100. Jahr erst nach Ottone II. aufkommen. (27) So sagt
 die Glossa ausdrücklichen, es sey im ersten Jahr Imperii OTTONIS II. gegeben,
 und erwehnet doch des Ottonis Magni, als wenn er damals allbereits verstorben
 gewesen: welches doch wiederum nicht ist, indeme, wie aus dem *Baronio* zu erse-
 hen, Kayser Otto der Grosse, bis in das sechste Jahr seines Sohns OTTONIS II.
 an Regierung noch gelebet hat, wie hätte er denn seines Vatern als eines verstorbenen
 gedenden können oder sollen? (28) Darzu, hat Kayser Otto der Andere, ein solch
 stilisirt Privilegium und Confirmation des Weichbilds gegeben, wie die *Glossa*
 in Art. 10. von Worte zu Worte referiret; so wird der Schluß im Weichbild falsch
 seyn, diemeil derselbige ganz anders lautet, und ganz andere Formalia hat, als die
 Glossa, und dennoch eben auch die Constitution und Confirmation des Weichbil-
 des seyn soll. (29) Es ist aber die Frage allhier, weil der Schluß zum Text des
 Weichbildes selber gehören soll, welchem mehr zu glauben? dem Text oder der *Glos-
 sen*? weil sie also beyde wieder einander lauffen. (30) Sprichstu nun, dem Text
 sey mehr zu glauben, als der *Glossen*: So folget nothwendig, daß das so hoch, seit-
 hero der *Glossen* nach, gerühmte Privilegium falsch, und wie es auch an sich selb-
 sten ist, erdichtet sey. (31) Sprichstu aber sie wären beyde richtig, daß in der *Glossa*
 und daß in dem Schluß, so antwoorte ich darauf, weil eine Sache gedoppelt zu con-
 firmiren, umdichtig gesehen, so ist eines nicht gültig, und durch das andere cassiret
 worden, (32) oder da es nicht also seyn soll, und wenn beyde hätten beysammen ste-
 hen sollen, so würde sich eines wohl auf das andere gezogen und beruffen haben.

(33) Ferners diemeil in dem vermeynten Privilegio, so die *Glossa d. Art. 10.*
 referiret, siehet, es wäre das Weichbild-Recht der Stadt und denen Bürgern da-
 selbst, oder den Magdeburgern zu dem Ende gegeben worden, daß die Magdeburger
 den höchsten Stuhl des Weichbilds-Rechts haben; Die andere Städte und
 Lande aber, als Halle und Leipzig, die wären aus der Stadt Magdeburg
 gestiftet, und sollten die Magdeburger denselben Entscheidung des Rechts
 geben: So ist Nachforschens wohl werth, wie es sich hierinn verhalte. (34) Nun
 ist ja das öffentlichen falsch, und eine Unwahrheit, daß die Stadt, und daß die Bür-
 gere zu Magdeburg, die Städte Halle, Leipzig, und andere mehr gebauet, oder ge-
 stiftet hätten. (35) Sondern die Erbauung der Stadt Halle wird beydes denen
 Grafen zu Wettin und Merseburg, und dann dem Kayser OTTON II. selb-
 sten zugeschrieben. Und (36) wenn auch gleich das Wort (gestiftet) bloß auf den
 Nicht-Stuhl verstanden würde: so ist doch abermahl unerwiesen und nicht zu
 glauben, noch zu vermuthen, daß die Idmischen Kayser, Grafen zu Wettin und
 Merseburg, und Erz-Bischoff zu Magdeburg, Ihrer Majestät und Landes-Fürstli-
 chen Obrigkeit vergessen, oder sich deren begeben, und auf die Stadt und Bürgere zu
 Magdeburg zumahl zu der Zeit gewendet, auch von denselben begehret haben wür-
 den, nach sich Nicht-Stühle in andern und ihren Städten anzuordnen und zu setzen.

(37) Und gleiche Beschaffenheit hat es auch mit der Stadt Leipzig, von welcher nim-
 mermehr erwiesen werden kan, daß sie aus und von Magdeburgern erbauet und ge-
 stiftet worden. (38) Ist auch aus diesem Punct klar, daß dieses ein vermeynt falsch,
 und vom Glossatorn nach seinem Traum, erdichtet Privilegium sey. (39) Und soll,
 wie gedacht, Otto II. Imperator es also geordnet haben, daß zu Magdeburg der
 höchste Stuhl, zu Halle und Leipzig aber ein niedriger Stuhl seyn, und solchen Schöp-
 pen besigen sollen: So ist es zwar wahr, daß zu Leipzig und Halle so wohl Schöp-
 pen-Stühle sind als zu Magdeburg, aber daß OTTO Imp. II. solche Subordina-
 tion, wie diß erdichtete Privilegium will, gemacht haben solle, kan per rerum
 naturam nimmermehr wahr seyn. (40) Denn ist doch Halle erst Anno 981. und
 also sechs oder sieben Jahr nach diesem Privilegio zu einer Stadt, und (41) dar-

25.

26.

27.

28.

29.

30.

31.

32.

33.

34.

35.

36.

37.

38.

39.

40.

41.

- ein der Schöppen-Stuhl von den Erzbischoffen zu Magdeburg, nachdem sie zu Halle zu residiren angefangen, so erst unter FRIDERICO II. Imp. geschehen, und doch lange Jahr hernach, etwa ums Jahr Christi 1300. kaum gebracht worden: (42)
42. Wie hätte denn also diß Privilegium in die Stadt Halle, so noch nicht damahls gewesen, Schöppen ordnen können? Darzu so thun die Herrn Schöppen zu Halle biß diese Stunde nicht simpliciter Magdeburgische, sondern Fürstliche Magdeburgische Schöppen heißen, und haben von anfangs also continuirlich geheissen, (43) und wäre wohl eine Sache denen Magdeburgern lieblich zu hören, wenn ihres Herrn, Obrigkeit und Fürstens, dem sie Huldigungs-Pflicht leisten müssen, Collegia Juridica, ihnen unterwürffig, subordiniret seyn, und von ihnen, was sie ihnen pro jure & lege vorschreiben würden, gewärtig seyn müsten; Wäre denn diß nicht eine Confusion? Darzu (44) den Leipziger Schöppen-Stuhl betreffende, so ist Leipzig, wie deren Annales besagen, erst nach Anno 1174. zu einer rechten Stadterbaut, der Schöppen-Stuhl aber dahin erst Anno 1420. gebracht worden, *Di. HEIDENREICH in Chron. Lips. pag. 62.* und zwar nicht von Magdeburg, sondern von Dohna bey Pirna, in welchem Ort die Könige in Böhmen, als Vicarii S. Romani Imperii, einen Schöppen-Stuhl gehabt, welcher nach Zersthörung in Anno 1401. der Stadt und Bestung Dohna abgenommen, und endlich gänglichen caffiret, und Anno 1572. von Churfürst AUGUSTO zu Sachsen zu dem Leipziger Schöppen-
45. Stuhl geschlagen worden. (45) So werden auch weder alte noch neue Exempel vorhanden seyn, daß man von einem Schöppen-Stuhl an den andern sich beruffen, und der Magdeburgische der andern rechtliche Informationes per modum Appellationis ad se devolutæ corrigiret hätte. Es ist solches eine Fabel, welche (46) der Glossator und Compiler dannenhero inventiret, daß die Imperatores OTTO I. II. & reliqui dem Römischen Reich, dann auch denen Graffschafften, Wettin, Merseburg (dahin die Derter, da jezo Halle und Leipzig gelegen, damahls gehörig gewesen) summo cum Imperio fürgestanden, und vielleicht zu Magdeburg ihr Dicasterium summum gehabt haben, und dahin Appellationes, aus denen ihnen,
47. den Imperatoribus, unterworfenen Graffschafften abgegangen seyn mügen. (47) Wann nun gleich, die solchem Dicasterio zu Magdeburg nomine Imp. Ottonis III. zugeordnete Assesores, den Rahmen der Schöppen geführet hätten, und in denen inferioribus Judiciis auch wären also genennet worden; so ist doch zwischen solchen und jezigen Scabinis ein grosser Unterschied gewesen. (48) Jene tempore OTTONUM I. & II. Imp. haben nicht nomine der Stadt, als einer Commun, sondern nur in der Stadt, als in loco certo, Recht und Urtheil gesprochen, und solcher ihr Status potestas & facultas hat aufgehört und sich gänglichen geändert und geendet, also der Imp. OTTONUM I. II. & reliquorum familia, dem Römischen Reich und denen gesammten Sächsischen Landen, summo cum imperio vor-
49. zustehen, abgegangen, (49) und wenn gleich darauf ein Schöppen-Stuhl noch zu Magdeburg blieben, so sind es doch nicht der Römischen Kayser, sondern nur der Stadt Schöppen gewesen, (50) und haben Schöppen und Rath in ein Collegium gehöret, von welchem die Schöppen erst Anno 1294. sich gesondert, wie Andreas Werner *sub ERICO XXVI. Archiepiscop.* in seiner Chronica referiret. (51) Und ist weder vermuthlich noch zu erweisen, daß die löblichen Kayser OTTONES I. II. & reliqui Saxonici Augusti, und nach deren Ableiben, Sævicii Imp. so unbedachtam, unvorsichtig und unweislich gehandelt, ja darein (wie der Glossator und Compiler will) der Papst, und ganzes Reich, alle Fürsten und Herren, ihrer fünf Sinne vergessen, und den Schöppen-Stuhl zu Magdeburg vor das höchste Gericht, also erhoben haben würden, daß doch darinnen die Assessorat- und Schöppen-Band erblich seyn solten. (52) Quo ipso denn ihnen, den Kaysern, Fürsten und allen Potentaten des Reichs angedichtet wird, als wenn sie dafür Kindischer Weise gehalten, daß die Magdeburgischen Schöppen ihre Weisheit, Wiß, Verstand, Geschicklichkeit und Erudition samt allen qualitatibus animi, in ihre Söhne erblichen fortpflanzen thäten, und bey denen Magdeburgern es gar nicht heißen könnte: Herorum filii noxx.

(53) Und wie solte Kayser OTTO RUFUS dieses Privilegium gegeben, und
 darinnen erbliche Schöppen geordnet haben, da doch zu erweisen, da das Burggraff-
 thum Magdeburg (denn (54) daß der Burggraff mit zwölf Schöppen, oder einem
 Schultheissen und elff Schöppen, das Weichbild oder Gerichte zu Magdeburg beses-
 sen, aus dem 9. 10. 13. 14. Artic. und andern Orten gnugsam abzunehmen) erst
 von Kayser LOTHARIO II. ums Jahr Christi 1136. erblichen seinen Bettern den
 Grafen zu Quersfurt verliehen worden, und es vor denen Grafen zu Quersfurt
 niemand, erblich gehabt habe, sondern die Römischen Kayser bald diesen bald
 jenen zum Burggrafen, bald ad dies vitæ, bald nur auf gewisse Jahr, ihrem
 Belieben nach, verordnet, wie denn nach angeordneten Burggrafen bey der Stadt
 Magdeburg, das Burggraffthum Magdeburg die Römischen Kayser fast an die 200.
 Jahr in ihrer freyen Wahl und Disposition behalten, und ist dieses Burggraffthum
 nur durch diese Gelegenheit erblich zu verleihen angefangen worden, als durch des
 Papsts Anstiften Kayser Heinrich der Vierdte, grosse Kriege continüirlich mit den
 Sachsen, und sonderlich denen Bischöffen geführt, und bald oben bald unten ge-
 legen, hat des Kayfers HEINRICI IV. Feind, Adelgorus Erz-Bischoff zu Magdeburg,
 das Burggraffthum daselbst an sich gezogen, eben zu der Zeit, da Kayser Hein-
 rich der Vierdte im Bann, und des Reichs entsetzet gewesen; Sein Sohn Kayser
 Heinrich der Fünfte aber, wider den Vater, dem Papst und Bischoff zu hostieren, sich
 beflissen, nemlich in Anno 1106. wiewohl, weme dieser Bischoff anfangs das Burg-
 graffthum anvertrauet, unbewust ist. Als aber nach Kayser HEINRICI IV. Tode,
 dem Sohne Kayser HEINRICO V. die Sachsen die Freundschaft abermahls aufs
 Papsts Anstiften aufgefragt, und sie beyderseits in vollen Waffen gegen einander ge-
 standen, also daß sie, die Sachsen, Anno 1115. den Kayser HEINRICUM V. aus dem
 Felde bey dem Wellfes-Holz geschlagen, und der Sachsen Heerführer Lotharius (so her-
 nach Anno 1125. Römischer Kayser worden) das Feld behalten, hat obgedachter
 Adelgorus, Erz-Bischoff zu Magdeburg, zwey Jahr nach diesem Treffen, seiner
 Mutter Brudern, Graff Wigberten, oder Wipprechten, insgemein hin Grafen
 zu Groitzsch genennet, das Burggraffthum Magdeburg erblichen geschenket. Dan-
 nenhero auch dieser Graff Wigbertus der Aeltere, und sein Sohn, Graff Wig-
 bert der Jüngere, so wohl dessen Sohn, oder des alten Wigberti Sohns Sohn,
 Heinrich, Burggrafen zu Magdeburg genennet werden von Petro Albino, in der
 Weisnischen Chronica pag. 441. 444. Andrea Angelo in der Polsteinschen
 Chronica pag. 108. 109. 110. 111. 112. 113. Aber es ist dieses, ob es consensu Im-
 peratoris geschehen, nicht allerdings gewis: und doch dieses gewis, daß der jun-
 ge Wigbert vor seinem Vater verstorben, daher er von Albino auch kein Burggraff
 zu Magdeburg genennet wird. So hat obgedachter Lotharius, damahls Herzog,
 und des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall zu Sachsen, Anno 1123. von der
 Marck zu Weissen und Burggraffthum zu Magdeburg, obigen Graff Wigbrechten
 den Aeltern verstorben: Ist also schwerlich zu glauben, daß ihme in Burggraviatu
 Magdeburgensi, sein nepos Heinricus Comes Groitzcensis succediver habe. Ge-
 setzt aber, daß sie sich hierinnen endlichen vertragen, so sagt Angelus d. pag. 112. daß
 dieser Heinrich Anno 1136. aufm Reichs-Tage zu Maynz gestorben, zwar einen Sohn,
 auch Heinrich genannt, verlassen, welcher aber zum Burggraffthum Magdeburg nicht
 gelanget, sondern es hat stracks darauf der Kayser LOTHARIUS II. solches Burg-
 graffthum Magdeburg zu sich genommen, und seine Bettern, die Grafen von Quers-
 furt damit belehnet, bey welchen es auch zuerst erblichen die 175. Jahr verblieben.
 Weil denn nun vor Imp. LOTHARIO II. Zeiten, und also bey der Regierung Kay-
 sers OTTONIS II. das Burggraffthum zu Magdeburg noch nicht erblich gewesen, also
 ist auch nicht (55) zu glauben, daß Kayser OTTO II. die dem Burggrafen zugeordne-
 te Schöppen sollte erblichen gesezet, das Burggraffthum aber in sonderlicher Bestal-
 lung ihme vorbehalten haben, und da es geschehen wäre, würde es in diesem ver-
 meynnten Privilegio wohl gedacht worden seyn.

Weiters (56) so ist auch diß vermeynte Privilegium wider sich selber, und wi-
 der einander, denn in dem §. Auch so geben wir ihnen so gethane Gnade ꝛc.

- wird gesetzt, daß man solle und möge von der Schöppen zu Magdeburg Urtheil appelliren können, an den Kayser und Churfürstliche Collegium. In den folgenden 5. Auch so geben wir ihnen so gethane Krafft zc. wird hergegen geordnet, daß der Kayser und alle Nachkommen am Reich, diejenigen Urtheil, so die Magdeburger Schöppen gesprochen, nicht wolle, solle, könne oder möge reformiren, sondern daß solches jedesmahl approbiret und exequiret werden solle. Wenn dieses letztere nun wahr seyn sollen, worzu wäre denn die Appellatio nütze gewesen anzuordnen? (58) In summa, der Glossator hats also haben wollen, daß die Magdeburger männlichen Gesetze geben, und alle Schöppen-Stühle meistern, ihnen dieselbe subordiniret, sie aber auch vom Kayser, Churfürsten und gangem Römischen Reiche ungetadelt bleiben sollten. (59) Hierneben ist wohl zu merken, daß der Schluß am Weichbild-Recht diese Subordination der Schöppen-Stühle, und daß die Schöppen-Banck erblich seyn solle, ganz und gar nicht meldet, auch das Wort Weichbild-Recht nicht eo, sondern diversis sensu gebraucht, als das von der Glossen erdichtete Privilegium; sondern braucht das Wort Weichbild-Recht, bloß pro jure municipali.
60. Da (60) denn wiederum in solchem Buch hin und wieder zu ersehen, daß das Wort (Weichbild-Recht) in mancherley Signification pro *Jure Municipali Art. 19. 25. 22. 24. 25. 26. 28. 29. 30. 38. 42. 43. 57. 61. 63. 64. pro Jure Singulari, Artic. 22. 24. 25. 26. 30. 35. 57. 69. 70. 71. 76. 78. 79. Gloss. Art. 30. 31. pro ordinatio- ne Judiciorum, Dicasterio, loco & processu judiciali;* Art. 20. 27. 34. 41. 42. 60. und andere mehr gebraucher worden: Und bißweilen (61) Compilerator und Glossator diversas significationes unter einander mengen, von einer auf die andere satis inepte colligiren, daß sie selbst mannichmahl nicht wissen, wo sie daheim sind, und aus oder ein. Aber (62) allhier den Schluß anzusehen, ist das Weichbild-Recht ein *Jus Municipale*, denen Bürgern und Einwohnern Magdeburg gegeben, wie die Verba solches Schlusses lauten; so hat Imp. Otto II. welcher wie notorium, absolute dem Römischen Reich, und vielmehr in seinen Erb-Landen, darunter auch Magdeburg gehdrig gewesen, regieret und vorgestanden, solch *Jus Municipale* zu bekätigen, keinen Consens der Fürsten im Reich, keinen Consens des Landes erfordern dürfen, oder erst den Paps darun zu Rathe fragen, und auf dessen Consens und seine Unterthanen zu regieren, auf der Fürsten des Reichs Bittwort warten müssen. Es hat dieser löbliche Kayser auch ohne den Paps seine Lande zu regieren gehabt, und ihm dieselbigen wohl zu ordnen, von den Fürsten des Reichs weder Ziel noch Maas setzen lassen. (63) Ist also allenthalben Sonnen-klar, daß dieser Schluß des Weichbild-Rechtens Buch, samt dem Privilegio Ottoniano ungerichtet ein erdichtet Ding, und deme durchaus nicht also sey, wie Wolff Loß referiret hat, daß diß Weichbild-Recht von Imp. OTTONE Magno & Ruffo herkomme.
64. (64) Aber noch ein Beweis ist zurücker, daß diß Weichbild-Rechtens Autor sey Kayser Otto II. denn also sagt die Glossa Art. 10. Daß diß ist eine gemeine Bestätigung aller Freyung, die den Magdeburgern der Kayser Otto der Rothe gethan hat, darun zu einer Urkund, so haben sie sein Leibzeichen, stehend auf dem Marck mit den Churfürsten, daß sie pflichtig sind zu halten in aller Zierheit. Dieses sagt die Glossa und zeucht es an zu einem Beweis. (65) Nun ist es wahr, daß gleichwohl viel lange Jahr diß Bildniß Imp. OTTONIS II. samt denen Churfürsten, zu Magdeburg öffentlich gestanden, und so oft man es gefragt, ob deme, daß es Kayser Otto II. dahin zu seiner Ottonis II. Lebens-Zeit gesetzt, und solches deshalb gethan, weiln er diß Weichbild-Rechtens Buch denen Magdeburgischen Bürgern gegeben, nicht also sey? diß Bild auf solche Frage jedesmahl darzu still geschwiegen, und hieran nicht das Geringste verneinet; Muß also wahr seyn: Es heist ja, qui tacet consentire videtur:
66. (66) Ja wohl, wann dieses Bild sagen und reden könte, wann, von wem, und warum

varum es hingesezt worden, wäre der Handel ziemlich klar, und würde es manchem Magdeburger beschämen. Unterdeß wo ist der Beweis, daß Kayser OTTO II. diß Bild hingesezt habe, oder daß er es zu seiner Zeit, und eo sine, wie vorgeben wird, sezen lassen; Kan es denn auch nicht ein ander eglische hundert Jahr nach OTTONIS RUFFI CAESARIS Tode, zu Kayser CAROLI IV. Zeiten zum Gedächtnis und Erinnerung dieses löblichen Kayserß gesezt haben? Nicht alle Bildnisse und Contrafacturen der *Lucretiae*, sind zu *Tarquini Superbi* Zeiten in Rom gemacht worden, und wie deme allen, wo sagt denn dieses Bild, daß Kayser OTTO II. das Weichbild-Recht und dieses Privilegium, so die Glossa anzeucht, gegeben habe? Nurgends. (67) Und wie solte dieser Caesar OTTO Ruffus dieses Buch, durch Burgard von Mangelfeld, mit Kayserlichen und Päpstlichen Rechten, wie Posß spricht, haben commentisiren lassen; sind doch tempore OTTONIS RUFFI CAESARIS, die Kayserlichen Rechte des JUSTINIANI Imp. noch unter der Banck geseztet, und erst lange Jahr nach seinem Tode, wie vulgata opinio lautet, und die Weichbildische Chronica selbst meldet, tempore Imp. LOTHARII II. wieder herfür gesucht, und sodann erst die Canones und Päpstliche Rechte, vom *Gratiano* zusammen getragen worden, kan also nicht seyn, daß Kayser OTTO II. diß Weichbild-Recht aus Kayserlichen und Päpstlichen Rechten commentisiren lassen, sondern es ist klar und allenthalben abzunehmen, daß diß Weichbild eglische hundert Jahr nach OTTONIS II. (von wem ist ganz ungewiß) zusammen getragen, und bey geraumer Zeit hernach mit denjenigen Glossen vermehret worden, so wir nun für uns haben.

Und zwar (69) so wird in diesem Buch des Weichbilds anfangs præmittiret, eine Chronica de tempore creationis mundi, eines unbekannten und ungewissen Autoris, von welchem oben dargethan, daß er etwa um die Zeit CAROLI IV. Imp. oder hernach gelebet habe. (70) Dieser hat nun, welches doch an einem Chronologo das vornehmste ist, biß zu CAROLO MAGNO, von anfangs nicht die geringste richtige Computationem annorum, sondern es ist alles irrig und falsch, und darneben die narrationes historicae mit lächerlichen Fabeln angefüllet. (71) Von Kayser VESPASIANO sagt diese Chronica, er hätte Wespen in seiner Nasen gehabt, und als er hätte von JESU Christo dem Sohn Gottes gehöret, daß er ein grosser Arzt gewesen wäre, hätte er an ihn gegläubet, wäre alsbald genund worden, hätte darauf die Jüden, daß sie Christum gecreuziget, vertilget, und Jerusalem bezwungen. Wer sieht nicht, daß diese Fabel, von der Niemandß mehr, denn diese Chronica weiß, dannenhero genommen, daß vespä eine Wespe, und nasus eine Nase heisset, dannenhero dieser Chronologus gemeinet, das Wort Vespasianus wäre aus diesen beyden Worten zusammen gesezt, und hat daher diese Fabel erdichtet. Von (72) Kayser CONSTANTINO MAGNO saget dieses Chronicon, er sey zum Kayser geföhren oder gewehlet worden, habe dem Pabst weltlichen Gewalt gegeben, und gesezt, daß der Pabst reiten solte auf einem blanken Pferde, und daß ihme der Kayser solte den Stegreiff halten. Aber von dieser Wahl des Kayserß, Donation, Constitution und Ceremonialien CONSTANTINI MAGNI weiß sonst auch Niemandß zu sagen und zu dichten, als dieser Chronicken Autor, welcher auch dem Imp. CONSTANTINO MAGNO fälschlich zuschreibet, daß er die Sachsen befehret und ihnen den Sachsen-Spiegel gegeben habe. Denn die Befehrung der Sachsen in Deutschland Niemand als CAROLO MAGNO, und die Befehrung der Sachsen in Engelland der Britannier Könige CONSTANTINO, aber lange nach Imp. CONSTANTINI MAGNI Zeiten zugeschrieben werden kan. Von (73) CAROLO MAGNO an, biß zu Ende des Chronici, trifft dem Autori die Computation und narratio rerum gestarum mit andern beglaubten Chronologis und Historicis, auch nicht allezeit zu; Jedoch heist es allhier: Sunt bona mixta malis, sunt mala mixta bonis: Denn (74) daß CAROLUS MAGNUS den Sachsen ihr Recht, und und OTTO MAGNUS Caroli Recht, und wiederum OTTO RUFFUS das Weichbild bestätigt haben soll, hat dieser Chronologus vom Glossatore, und der Glossator von ihme, uno eodemque tempore genommen, und haben sie sonst dessen, auß-

67.

68.

69.

70.

71.

72.

73.

74.

75. ser ihr eigenes Gedicht ganz keinen Beweis. Wie (75) denn dieser Autor auch darinnen irrig, daß er sagt EDITHA wäre Kayser OTTONIS Ruffi Weib gewesen, da sie doch seines Vatern OTTONIS MAGNI erstes Ehe-Gemahl gewesen, welcher zu Ehren in dem Herzogthum Schartau an der Elben, Otto Magnus, Schloß und Stadt Magdeburg, zu einem Leibgut gebauet.
76. Bey (76) Kayser LOTHARI II. Zeiten, referiret auch dieser Autor, seyn die geschriebene Rechte wieder an Tag kommen, die vorhin lange verborgen gewesen, also daß man kein Gesetz und geordnet Recht gehabt hätte, bis zu erwehnten LOTHARI II. Imp. Zeiten. Ist wohl zu mercken, daß dieser Autor gleichwohl die productionem des Corporis Juris Justinianei, nicht dem Kayser LOTHARIO selbst, (wie doch sonst in gemein gang irrig geschiehet) sondern bloßhin seinen Zeiten zuschreibet. (77) Dann gewis und anderswo satzsam dargethan wird, daß solch Corpus Juris Justinianicum nicht der Kayser LOTHARIUS II. sondern zu seinem grossen Vortheil der Papp zu Rom in Scholas und Academias anfangs, hernach in die Gerichte und Deutschland introduciret habe. (78) Das übrige, was dieser Chronologus und Historicus anführen thut, mag mit andern beglaubten Historien conferiren, wer deshalben den rechten Grund erfahren will. Wir wollen zu eslichen
79. Stücken des Texts und Glossen des Weichbilds selber eilen. (79) Daß der erste Artikel der Canonisten, und eine Päpstliche, und keines Sächsischen Kayfers, Königs oder Fürsten Traditio und Constitutio sey, und eine handgreiffliche Lügen in sich halte, daß St. Johannes zu Rom weltlich Schwerdt gehabt, und von ihm die Kayserliche Hoheit, und von St. Petro die Päpstliche herrühre, ist allbereits oben erwehnet worden. (80) Es haben Compilerator des Weichbilds, und der Glossator in hoc & Art. 7. dannhero dis Gedicht von St. Johann an Tag zu bringen Ursach genommen, daß leider zu OTTONIS MAGNI Zeiten schon viel Mißbräuche durch den Papp zu Rom, und unter andern sonderlich die Anrufung der verstorbenen Heiligen, und Erwehlung gewisser Patronen unter ihnen in die Christliche Kirche eingeführet gewesen, und (81) sind unterschiedliche Urkunden vorhanden, daß die sonst löbliche Christliche Kayserin aus HEINRICI I. cog. *Aucupis* Cael. familia entsprossen, ihnen St. Johann zu einem sonderlichen Patron erwehlet, auch desselben Bildnis hie und wieder, in denen von ihnen gestifteten Kirchen, Klöstern und Collegiis gesetzt haben, (82) und weiln gleichwohl des Römischen Reichs Hoheit von HEINRICO Cael. auf dessen Sohn, nepotem, pronepotem, OTTONEM I. II. & III. ordentlichen kommen, haben abgöttische Leute im Pappsthum dieses der Fürbitte St. Johannis zugeschrieben, worauf der Compilerator und Glossator gar zugefallen, und schändlich wider aller Historien Wahrheit gedichtet, St. Johannes der Evangelist, hätte das weltliche Schwerdt gehabt, und solches auf die Römische Kayserin gebracht.
83. Es (83) martert sich auch bey diesem Articulo der Glossator wohl genug, den Unterschied des Rechten anzuzeigen, und fehlet ihm doch ziemlichen. Denn da der Compilerator dreyerley Recht, Gottes Recht, Marck-Recht und Land-Recht, und, wie allen Umständen nach abzunehmen, dadurch das Jus Publicum, Jus Municipale, & Jus Provinciale angedeutet, machet der Glossator aus dem Jure Publico, ein Jus Naturale, und aus dem Jure Municipali, ein Jus Civile, und aus dem Jure Provinciali, ein Jus Gentium; Und vergist dabey gar, welches er ihm doch sonderlichen fürgenommen, hierbey das Weichbild-Recht zu beschreiben. (84) Doch wie sollte es der gute Glossator alhier nicht vergessen, weiß doch der Compilerator des Texts in Art. 6. §. 9. samt dem Glossatore daselbst selbst nicht, wo das Weichbild-Recht seinen Rahmen her habe, und was es sey, was er dadurch eigentlichen wolte verstanden haben. Im Art. 6. sagt der Compilerator oder der Text: Nimrod bauet die erste Stadt Babylon, und bauet darinnen einen hohen Thurm, und besing die Stadt mit einer grossen und weiten Gegend, und bauet auch darinnen manlich hoch Weichhaus, (davon noch Weichbild Rechte geheissen ist.) Dis sagt der Text de derivatione nominis. Im Art. 9. aber sagt die *Glossa*: Weichbild heist also viel, als weit Gebiete, denn dis
- Recht

Recht gehet also weit als der Stadt Gebiete ausweiset. Item, Wighaus hat dreyerley Rahmen: zu dem ersten, ist Wighaus eine Were, die auf der Stadt-Mauer gebauet wird, die ungedeckt ist. Auch heisset (2) Wighaus also viel, als ein offener Haus, da der Richter pflegt innen zu richten. Auch (3) heisset Wighaus eine solche Stadt, die allen Leuten Warnung gibt, daß sie vor allen Unrechten, Gewalt und Unrecht darauf weichen sollen, und ist die gemeine Statt, da man Pein pfleget anzulegen den Mißthätern, die sie verdienen haben. Das erste Wighaus das auf der Stadt-Mauer stehet, das heisset weichen die Feinde: Das andere Wighaus, das wir auch das Rath-Haus heissen, darauf das Volk in dem Weichbild weichen soll, von ihrer bösen Gewohnheit, und soll stätiglichen stehen zu halten des Rechts Gebot: Das dritte Weichhaus, da man einen jeglichen Mißthäter pflichtig ist, anzulegen seine Pein, da heist Weichhaus soviel, als eine Droh- und Warnung. Dieses sind des Glossatoris derivationes des Wortes Weichbild. (85) Aber so sehr als sich der Compiler und Glossator zu martern über der derivation, also noch vielmehr handthieren sie sich über der description des Weichbilds, führen zwar stets das Wort Weichbild, wissen aber nicht wohin sie es dehnen, und was sie damit andeuten sollen, wie zum Theil oben allbereits berührt ist. (86) Und anfangs unterstehen sich beyde der Compiler und Glossator, Synonyma hierbey zu bringen, die dem Worte Weichbild, oder Weichbild-Recht, gleich seyn sollen; Art. 1. nemets Compiler Marc-*Recht*, der Glossator aber nemets Stadt-*Recht*, Willführ, Jus Civile, Magdeburgisch *Recht* und Marc-*Recht*, Art. 4. nemets Compiler Frey-*Recht* und Weichfriede-*Recht*, Artic. 5. und an unzähligen Orten, nemets der Text Weichbild, Art. 6. aber, und hin und wieder, wirds Weichbild-*Recht* geheissen, und in hoc articulo sagt die Glossa, Weichbild-*Recht* heist, Jus Municipale, Jus Civile, Jus privatum, und der Sachsen Privilegium. Art. 9. nemets der Compiler Weigfried. Der Glossator aber des Reichs Hoff-*Recht*, als der König an seinem Hoff, dasumahl täglich nutzen was, und was er darzu zu sonderlichen Rechten täglich gab. Bald sagt der Glossator wieder, Weichbild, Stadt-Gewohnheit, Stadt-Gebiete, Fron-*Recht*, heilig *Recht*, Gottes-*Recht* und Stadt-*Recht* wären einet. Im 10. Art. bringet Glossator noch dieses, daß Weichbild und Magdeburgisch *Recht*, unum idemque sey. Mehr Synonyma werden anderer Orten von ihnen auch angezogen, und wenn sie nicht allezeit damit zutreffen, so fehlen sie doch bisweilen eben gnug hin, unterdeß mag solche Synonyma zusammen reimen wer da will, er wird bey eglichen zu thun und Noth genug haben.

Hierbey wenn (87) man von Compilatorn und Glossatorn fragt, von wem dem wohl das Weichbild herkomme, und wem es eigentlichen gegeben sey? sind sie in beyden Fragen ihrer Antwort auch ungewiß gnug. Auf die (88) erste Frage, sagt der Text, es sey gegeben den Marc-Leuten. Solches expliciret die Glossa und spricht, es sey gegeben worden, denen Leuten, die sich zusammen gesetzt, und Stadt und Marc bewohnet hätten. Art. 4. sagt der Text, daß alle die mit Weichbild-*Recht* begriffen sind, die im Weichbild besessen und wohnhaft sind. Und solches wiederholet der textus Artic. 6. in fin. Ferners im 9. Artic. sagt der Compiler, Weichbild-*Recht* sey gegeben worden allen und jeden besetzten Städten. Im 20. Artic. aber wiederholen zwar der Compiler und Glossator noch dieses, daß das Weichbild-*Recht* allen und jeden besetzten Städten, jedoch sonderlich und vornemlich der Stadt Magdeburg, und derselben zwar also gegeben sey, daß die andern Städte alle dem Magdeburgischen Weichbilde subordiniret und unterworfen wären.

Hergegen sagt Articul. 6. in princ. klärlich, das Weichbild-*Recht* sey dem Lande zu Sachsen gegeben worden, und solches sagt auch die Glossa Art. 6. in fin. ibi: Diß Privilegium ward dem Lande zu Sachsen gegeben, und bedeutet

- ein sonderlich Recht, das man Leuten oder Landen gibt. Bald fährt der Compiler *Artic. 10.* und die *Glossa* daselbst, wie auch *Artic. 11.* zu, und sagt, das Weichbild-Recht sey nicht alleine den Sachsen und denen Städten im Lande zu Sachsen, Herzogthum Sachsen, Fürstenthum Anhalt, in der Mark, Meissen, Lausitz, Brandenburg, sondern auch denen Böhmen und Pohlen gegeben, denn Magdeburg wäre die älteste Stadt, und nach ihr
89. Hall, und die andern alle nach diesen beyden. Worbey (89) obiter zu notiren, daß diß sehr wenig zutreffe; Denn *Artic. 12.* sagt der Compiler selbst, Schartau hätte weit länger gestanden denn Magdeburg, und wäre die älteste Stadt: Welches auch der *Glossator Art. 10.* angezogen, und daselbst berichtet, daß Kayser OTTO MAGNUS die Stadt Magdeburg zu bauen erstmahls angefangen. So treffen ja die Sächsischen Annales hierinnen überein, daß die Städte Halberstadt, Braunschweig, Goslar, Einbeck, Göttingen, Brandenburg, Wittenberg, Meissen, Prag, Cracaw, samt vielen andern mehr, weit älter, und auch in größerm Ansehen, als Magdeburg gewesen, daß also der Compiler und Glossator hierinnen ihren Affecten wider aller Historicorum, Topographorum und Chronologorum einmüthigen Consens, vergeblichen denen Magdeburgern ein Wort zu reden sich unterwunden.
90. Aber (90) wenn man bey der andern Frage fragt: Wer zuerst das Weichbilds Recht angeordnet habe? antwortet die *Glossa Artic. 1.* Es habe es gethan Enoch oder Hanoch, Cains Sohn. Der Text aber *Artic. 6.* sagt, es habe es gethan Nimrod.
91. Ferner (91) spricht *Art. 9.* der Compiler, es habe es kein Kayser gethan, als man die Ansee-Städte zu bauen angefangen, da hätte selbiger Kayser, welcher nicht genennet wird (wird Zweifels-frey St. Johannes, nach laut des 1. *Artic.* gewesen seyn) einem Kauffmann die Hand geboten, jedoch in einem Handschuch, (ist es nicht wahr, so ist es doch lieblich und lustig zu hören) und da hätte der Kauffmann so feste zugegriffen, und ihm den Handschuch abgezogen, darüber wäre S. Petrus Friede also bald zugleich gegeben worden, und also hätte man hin und wieder die festen Städte
92. an den Wassern gebauet. (92) Der Glossator deutet hiermit Zweifels-frey, die Ansee-Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund, Stettin, Danzig, Königsberg, Bremen u. und andere mehr an; indeme darinnen die Handlung von langen Zeiten floriret, und guten Theils zur See und Schiff-reichen Wassern gelegen.
93. (93) Aber wie Compiler allen und jeden Ansee-Städten ihren Ursprung von St. Johann und den Römischen Kaysern schwerlich wird deriviren können, also siehet diese seine Narration im 9. *Artic.* einer ziemlichen grossen Fabel gewiß ganz ähnlich, daß auf solche maasse, wie es Compiler referiret, die Städte Weichbild-Recht sollen erlangt haben.
94. Endlichen kömmt die *Glossa Art. 10.* und sagt, daß Kayser OTTO der Grosse habe den Magdeburgern das Weichbild-Recht gegeben, und solches hätte Kayser OTTO der Andere bestätigt, und diese assertio der Glossen, wird per assertio-nem wiederum toties quoties allenthalben, und also idem per idem ganz tenaciter probiret. Und (95) weil sie, die Magdeburger, so festiglich und beständiglichen drauf bleiben, auch alle und jede ihre Büchere, Chronicken, Sachsen-Spiegel, Weichbild, Lehen-Recht, es besagen, kan es ja nicht fehlen, es muß wahr und nicht
96. gefehlet, noch erdichtet seyn. (96) Ohne ist es nicht, daß Compiler und Glossator des Weichbilds Mühe genug gehabt, und es ihnen ziemlich sauer werden lassen, eines und das andere zu erdencken, damit sie, was Weichbild gewesen, und noch ist, verdunkeln: der Römischen Kayser und Landes-Fürsten Hoheit zweifelsich und unbekannt machen, und hergegen unerfindlichen, ungegründeten Sachen eine Farbe anstreichen, und selbige zum besten recommendiren möchten, zu dem Ende wird alles antiqua recentioribus, sacra profanis, æqua iniquis, falsa veris &c. unter einander gemischet, (97) und kan ich mir mimmermehr einbilden, daß es zu Magdeburg nicht auch Leute geben solte, welchen diese, des Compileris und Glossatoris

ris Vornehmen zum höchsten je und allezeit missfallen, (98) sintemahl mit solchen handgreiflichen nichtigen Gründen keine beständige Sache gebührend dargethan, und gnugsam, und also erwiesen werden kan, daß nicht einsten die rechten Gründe und Wahrheit an Tag komme, und hernach solche elende erdichtete Sachen von sich selbst mit grossen Schaden wiederum über einen Hauffen fallen. (99) Es ist nicht nöthig, daß wir Fabeln erdichten, und, was Weichbild sey, wohero es den Nahmen habe, und wie es aufkommen, den Ursprung sogar von Cains Sohn, dem Hanoth, oder Nimrod, und andern ihres gleichen, herführen. (100) Aber dieses ist wohl noth, daß man den Compilatoreum und Glossatoreum, und diejenigen, welche ihre Traditiones defendiren wollen, vor allen Dingen satzsam erweisen und beybringen lasse, daß die Römischen Kayser vor dem Interregno, so auf der Schwäbischen Kayser Abgang erfolget, und bis zu des Kayser RUDOLPHI I. Election im Römischen Reich gestanden, hin und wieder im Römischen Reich solche Städte gehabt, darinnen sie bloß, lediglichen und frey, den Einwohnern und Bürgern das Regiment anheim gestellet: Indem (101) notorium, daß vor und nach CAROLI MAGNI, und seiner Nachkommen Zeiten, es gar keine, oder sehr wenig solcher Städte gegeben, sondern vielmehr, daß in allen und jeden Städten, wann sie gleich immediatè ihnen, den Kaysern, zugestanden, dennoch dieselbigen Römischen Kayser, durch ihre Ministros und Dienere, Richter, Schultheissen, Wdigte, Grafen, Burggrafen, tam in civilibus, quam in criminalibus, die Städte, dero Einwohner, Bürgere, und der Bürgere Verfassunge regieret haben: (102) denn hieraus erscheinet, daß zu den ersten Zeiten, da die Städte aufgebauet worden, das Territorium und dessen Regierung, nicht denen Bürgern und Einwohnern der Städte, sondern den Römischen Kaysern, Landes-Fürsten, und denen von ihnen in die Städte gesezeten Regenten, Burggrafen, Schultheissen, Wdigten und dergleichen zugestanden sey. Es (103) erscheinet auch hieraus, daß das Wort (Stadt-Gebiete und Weichbild, Stadt-Recht und dergleichen,) nicht allezeit einerley signification behalten habe, und darunter verstanden werden könne, erstlich ein solch Stadt-Gebiethe, so die Kayserlichen Ministri in der Stadt residirende zu führen gehabt, und dann auch ein solch Stadt-Gebiethe, welches nach Abgang der Kayser und Rönige Ministrorum die Einwohner, die Räte und Bürgere in Städten an sich gezogen haben. Und also (104) folget gar nicht, dieser oder jener Kayser hat in der und der Stadt ein Weichbild angeordnet, ergo hat er solch Weichbild denen Bürgern anfangs stracks anvertrauet: Es folget vielmehr, dieser und jener Kayser haben die und die Stadt aufgebauet, und darein Burggrafen, Schultheissen, Richter und Schöppen, und die Bürgere zu regieren geordnet, und ein Weichbild solcher Stadt gegeben, ergo haben sie das Weichbild nicht den Bürgern selbst, sondern ihren Regenten anvertrauet.

(105) Bekandt ist aus den Römischen Historien, daß nachdeme die Römischen Kayser die Praefectos Praetorio angeordnet, und selbige den höchsten Magistrat im Römischen Reich seyn lassen, solche Praefecti Praetorio, der Römischen Kayser, ihrer Herren, Bildnis, an die Gerichts-Stellen öffentlichen setzen lassen, und bey denselben die Partheyen verhdret, entschieden, jus & iusticiam männighchen administrirret. Solche (106) Bildnis nun der Römischen Kayser, waren nicht alleine gemahlt, geschnit von Holz und Stein, sondern auch wohl gar aus Metall gegossen und verguldet, zum wenigsten aber zum herrlichsten geschmücket, (107) und ihnen alle Ehre angethan, auch ganz herrliche Titel und Freyheiten zugelegt; die Kayser Gratianus, Valentinianus und Theod. in L. Quicquid i. C. publicae letitiae vel Consulium, nennens Sacros Vultus, Kayser Theodosius, Arcadius und Valentinianus in L. In nostrae. C. de statuis & imaginibus, nennens Serenitatis Augustae imagines & statuas, und geben in L. un. C. de his qui confugiunt. ad statuas; darzu sonderliche Freyheit, und verbieten in L. Si quando C. de statuis, daß man solche Bildere anbethen solle. (108) Diese Bildere nun durffte niemand, ohne sonderbahren Kayserlichen Special-Befehl, setzen, L. Si quis i. C. eod. und obgleich folgendes (109) die Gothen des Römischen Reichs sich unternommen, haben doch die Römischen

Pars IV. Weichbild.

Magistratus jederzeit auch unter den Goten den Gebrauch behalten, daß sie der Principum summorum Statuas publice sehen lassen, und dabey Gerichte gehalten, GOLDAST. Tom. III. Const. Imp. pag. 92. (110) Und diesen Gebrauch haben auch hernach die Fränkischen Kayser, und endlichen die Sächsischen und Schwäbischen Fürsten, Kayser und Könige, ebenfalls behalten, hin und wieder in den Städten, da sie Gerichte durch ihre Ministros gehalten, und halten lassen, solche Statuas aufgerichtet, welche der gemeine Mann ROLAND, von Kayser CAROLI M. Schwester-Sohn zu nennen pfleget, und dafür, wiewohl irrig, halten thut, daß sie solches Rolandi Bildnisse wären: Denn es vielmehr der Fürsten und Könige Bildnis selbst sind, und von dem Rolando nur dannhero dem Rahmen bekommen haben, daß eslicher Orten dieser Rolandus bey solchen Bildnissen, im Rahmen des Kayfers, dem Gerichte fürgestanden.

Und von (111) diesen Bildnissen, so die Römischen Kayser Sacros Vultus, Sacras Imagines genennet, kömmet das deutsche Wort, Weichbild, gleichsam, als wolte man sagen, ein geweihtes, heiliges Bild, und von demjenigen, daß vor solchem Bilde, die Kayserlichen Ministri die Bürgere Rechts informiret, ihnen Jus & Justiciam administriret und sie regiret, ist das Wort Weichbild-Recht entstanden. Es (112) ist aber keine Nothwendigkeit gewesen, daß solch Weichbild jedesmahls in einer grossen bemauerten Stadt hätte stehen müssen, denn auch Nachrichte, daß in unbemauerten Orten gleichwohl, die Römische Kayser ihre Statuas und Weichbilde setzen, und dabey Gerichte halten lassen. Wie unter andern ein solch Weichbild zu Belgern an der Elben bis noch zu befinden. (113) Fället demnach hinweg, was die Glossa Art. 9. des Weichbilds nach längst von den Wighäusern oder Besungen und Propugnaculis, absque ratione & fundamento daher schwaget.

Solchem (114) nach kan gar wohl seyn, daß OTTO MAGNUS Imperator in unterschiedlichen Städten Judicia und Gerichte angeordnet, auch dieselben subordiniret, und ein Judicium Superius verordnet habe, an welches die Inferiora Judicia sich appellando beruffen können und mögen. (115) Daß eben aber zu Magdeburg solch Judicium Supremum gewesen seyn solte, und nicht so wohl in andern Sächsischen Städten, Goslar, Göttingen, Braunschweig, solches ist noch allerdings unerwiesen, und mag mit dem so handgreiflich erdichteten Privilegijs Ottonianis, wie auch diesem aller rechtschaffenen Historien einmühtigen Consens zuwider lauffenden Weichbildischen, Magdeburgischen, Sächsischen Rechts-Buche nicht im geringsten erwiesen werden. (116) Es ist ja diesem Buche, dessen Compilatori und Glossatori nicht das geringste zu trauen und zu glauben, indem sie ihnen fast nichts mehrers angelegen seyn lassen, denn alles, was sie erzehlen, mit Fabeln und ungeschickten Händeln und Sachen anzufüllen. Im (117) Artic. 1. sind solche Fabeln handgreiflich, in der Glossen darzu, stehet, wenn ein Urtheil zu Magdeburg gestraffet wird, könnte man nicht appelliren an den König, sondern an die Pfalz; in 12. 13. 14. 15. Artic. wird beschrieben, wie solche Pfalz dieser Compilator besetzt haben will, wer siehet nun allhier nicht, daß der Glossator und Compilator von hñren lauten, alte Sachen, so vorlängsten auch zu ihren Zeiten abgegangen, zusammen raspelt, und aus solcher antiquirten, und von ihnen ganz corrupt referirten Policey, ein sonderlich Privilegium (denn so nennen sie es) fingiren wollen.

Und (118) des ich nur forteile, sind das nicht aller beglaubten Historien zuwider lauffende Sachen, daß Artic. 7. referiret wird. 1) Constantinopel wäre vor Rom gewesen. 2) St. Peter wäre der Christenheit Haupt. 3) Die zwey Schwerdt hätte Gott seinethalb dem Römischen Gewalt besoffen, dem Papst das Geistliche, dem Kayser das Weltliche. 4) Von den Römern und Atheniensern köme der Landfrieden in Deutschland her; Item 5) die Burg Lehen; 6) Nebucadnezar hätte Rom zerstöhret; 7) St. Johannes der Evangelist hätte das weltliche Schwerdt in der

der Christenheit gehöret; 8) Der Papp hätte die zwey Schwerdter; 9) Der Kayser müste dem Papp huldigen und schweren; 10) Bey der Sonnen würde bedentet der Papp, bey dem Mond der Kayser; 11) Der Papp wäre des Reichs Vicarius; 12) Sey das Haupt der Christenheit; 13) Es wäre ein Volk gewesen, Petroculi genannt, die hätten die Königreiche Schwaben, Francken und Sachsen gemacht. (119) Item, daß in Art. 8. referiret wird 14) die Fürsten des Reichs hätten dem Könige dieses Recht (sed quando) mit der Römer Macht, (quales fuere Romani isti? Cardinales nonne sub Gregorio VII. Alexandro III. & Beaisacio VIII? egregii scilicet viri, in quorum potestate erat, dare leges Imperatori & Imperio) gesetzt, daß er dem Stuhle zu Rom vorstehen solte, von St. Peters wegen mit dem weltlichen Schwerdt. 15) Dem Kayser schüge man das Haupt ab mit einer gülden Parten; (womit denn dem Papse? Mit einer Schweins-Blasen?) Item 16) wie schön künget doch die Glossa in solchem Art. 8. mit dem Gotteslästerlichen, aber gläubischen, schändlichen Eyd, welchen sie den Römischen Kaysern vorschreiben will, und darneben 17) dichtet, es käme dieses aus Caroli Magni Sagung her, derselbe hätte 18) denen Deutschen die Chur gegeben, vorhin 19) hätten die Senatores zu Rom den König, und 20) hernach die Heer-Leute den Kayser geköhren; 21) Der Pfalz-Grav am Rheyn schüge dem Kayser das Haupt ab, so er das verwircket, mit einer gülden Parten. (120) Item in Art. 9. 22) der Kayser hätte einsten einen Kauffmann die Hand gebotten, und der Kauffmann dem Kayser den Handschuch abgezogen, und daher würde auf die Märkte ein Creutz gemacht mit einem Handschuch. 23) Das Weltliche Gerichte würde verstanden durch den Handschuch, und das Geistliche durchs Creuz. 24) Die Stadt Magdeburg sey besetzt worden mit des Landes Willkühr. 25) Halla sey aus Magdeburg gestiftet worden. 26) Petroculus sey ein Herr der Sicilier gewesen. (Weil Saxum ein Stein heist, Silex ein Kieselstein, Petra ein Fels, so müssen diese zusammen gehören, und ein Petroculus gewesen seyn, von dem bald Cilicier, bald Sicilier herkommen, daraus Saxones worden:) Aber an diesem Fabelwerck hat der Glossator nicht genug, giebt weiter vor 27) die Petroculi hätten Alexandro die ganze Welt helffen bezwingen, wären mit 300. Galeen ausgefahren, hätten von denselben Preussen, Nügen und Sachsen besetzt. 28) Eine Bestung wäre an der Elben gelegen gewesen, die wäre besetzt gewesen mit Mägden und Jungfrauen, denen wäre die Burg und das Land zugestanden. 29) Da Kayser OTTO der Grosse das Land mit Volk hätte besetzt, da hätten die Jungfrauen die Burg begeben, u. (121) 30) König OTTO der Rothe hätte Weichbild-Recht den Bürgern zu Magdeburg nach ihrer selbst Willkühr bestätigt. 31) Er hätte darzu gesetzt, was in dem Sachsen-Spiegel so lauterlich nicht gesetzt gewesen, 32) und das hätte er gethan durch Burghard von Mangelsfeld, welcher 33) Professor Sacrae Theologiae, (in quamquam quales Academia?) und Dominus Legum, (nondum à Lothario II. Imp. repertarum,) und Doctor Decretorum (per Gratianum post 180. annos compilandorum) gewesen, und dieser hätte 34) seine Sagung bewiesen mit Legibus und Canonibus. 35) Dis Corpus, das Weichbild, Repertorium und Sachsen-Spiegel (libros illos tres, qui tunc temporis nondum erant in rerum naturā, sed adhuc post aliquot secula conscribendi) hätte der vorgenannte Kayser OTTO der Rothe bestätigt, und 36) alle seine Nachkömmlinge am Reiche, (wo sind denn diese Confirmationes? Auf denjenigen Blättern, da die Donation Constantini Magni in originali stehet!) und daraus hat auch der Glossator eine wahrhaftige vidimus genommen 37) des Privilegii Ottonis II. Magdeburgensibus concessi, 38) Magdeburg sey die älteste vom Lande, 39) und Halla daraus gestiftet. 40) Alle Pohlen, Böhmen, die aus der Mark, Brandenburg, Meißner, Lausniger, und die Städte alle die darinn begriffen, sollten ihr Recht zu Halla holen. 41) Halle wäre mit seiner Stiftung edler, denn die anderen Städte, (obgleich Königliche Residentien, als Praga, Cracaw, u. (122) 42) Die von Leipzig holten ihr Recht zu Halle, (quando? distingue tempora & conciliabis scripturas:) Von Aufkunft der Stadt Leipzig, es werde solches gleich in Annum 926. oder 1174. gerechnet, sind die Gerichte daselbst

daselbst, besag der Stadt Leipzig Chroniken und anderer beglaubten Urkunden, bey denen Grafen zu Merseburg, Marggrafen zu Meissen und Römischen Kaysern gestanden, und obgleich tempore Interregni ums Jahr Christi 1265. und 1273. die Leipziger sich frey machen, sonderlich aber zu der Zeit, da Marggraff Albrecht mit seinen Söhnen in Zwispalt gestanden, selbst in confusion setzen, und bald an diesen, bald an jenen halten wollen, und wohl seyn mag, daß von Anno 1265. bis 1313. in solcher Zerrüttung, viel unordentliches Dinges fürgegangen seyn, und Leipzig bey den Magdeburgischen Erz-Bischöffen zu Halle Schutz gesucht haben mag: So haben doch von Anno 1313. an, die Marggrafen zu Meissen, denen Leipziguern, sich nach Hall, oder an die Erz-Bischöffe zu Magdeburg zu wenden, nicht verstatet. Hat also der Glossator aus dem auf 48. oder 50. Jahr bey der Stadt Leipzig sich verlaufnen zerrütteten Zustande, keine solche Universal-Regul machen, vielweniger dem, längst vor solcher Zerrüttung, verstorbenen Imperatori Ottoni II. mit fugen andichten können, daß er ein solches pro lege publica verordnet hätte.

123. Nächst (123) diesem ist es an deme, daß der Compiler und Glossator des Weichbildes daran nicht vergnügt sind, daß sie der Notorietät zuwider lauffende Sachen fürbringen, sondern dasjenige, woran etwas wahr ist, verstümmeln und also vorbringen, daß der Zusatz und die Verstümmelung fast größer, als man dafür die Wahrheit solte erkennen können. Also (124) sagt die *Glossa Art. 7.* des Weichbildes: da sie (Carolus Magnus & alii Imp.) die Lande bezwungen, da wandelten sie den Königen ihre Nahmen, und hießen sie Herzogen, der Pfalzgraff von dem Rhein ist der Herzog von Bayern, der Pfalzgraff von Francken ist der Bischoff von Maynz, der Pfalzgraff von Schwaben ist der Bischoff von Trier, der Pfalzgraff von Gruna ist der Bischoff von Eölln: Hiervon haben sie die Chur und sind Churfürsten genennet, und haben Fürsten zu Mannen die in Pfalz gehören. Dieser locus ist zum theil dunkel, zum theil verstümmelt, zum theil an sich selbst gut und wohl zu notiren. Dunkel ist er dannenhero, daß hinzu gesetzt wird, was vor eine Pfalz der Glossator allhier meyne, denn auch die Sachsen eine Pfalz zu Altstadt haben; und kein Zweifel, daß die Wenden oder Brandenburger auch eine Pfalz haben. Verstümmelt ist dieser locus, daß darinn tempora diversissima conjungiret werden: Denn nicht alsbald CAROLUS MAGNUS an der von ihme bezwungenen Schwaben, Sachsen, Wendensstelle solche Officier verordnet, bey denen solche hohe Officia perpetuürlich gestanden, sondern solches haben erst lange nach ihme seine Successores gethan, und darinnen erst Imp. OTTO III. den Anfang gemacht. Item, nicht alsbald, obgleich OTTO III. Caesar die Officia gewissen Personen perpetuürlich ad Successores gemacht, sind sie auch eo ipso von ihme zugleich zu Churfürsten gemacht worden, sondern dieses ist wiederum von seinen des Imp. OTTONIS III. Successoren, eine gute Zeit hernach geschehen. Unterdessen aber ist die ratio fundationis Electorum gut, daß nemlich diese Fürsten deshalb die Chur haben und Churfürsten sind, dieweils sie Pfalzgrafen sind, quia sunt Comites Sacri Palatii, hoc est summi Palatini, & Officiales supremi Romani Imperii. Und wenn dieser Locus der Glossen also angesehen wird, giebt er derjenigen Policey, so zu des Glossatoris Zeiten schon in Abgang kommen, Erläuterung gnugsam. Also (125) ist in der *Glossa Art. 8.* auch ein Typus Imperii, wie derselbige tempore Imp. Ottonum I. II. III. & seqq. gewesen, jedoch vom Glossatore corruptiret, zu befinden, und hats damals wohl sieben Heerschuld, oder sieben Classes Dignitatum, nicht alleine in Sachsen, sondern allenthalben im Reich gehabt. Als in dem ersten Heerschuld den Kayser; in dem andern, Geistliche und Weltliche Fürsten (Churfürsten ist allhier des Glossatoris Zusatz) so da in wirklicher Regierung begriffen gewesen; In dem dritten, Fürsten, so der vorigen Fürsten Manne, das ist, zu ihrer Landes-Regierung mitgehörig gewesen; In dem vierdten, Grafen, freye Grafen und Freyherrn, und in dem fünfften, dieser freyen Grafen zugehörige Grafen und Freyen; In dem sechsten, ist der Ritterstand und Adel gewesen; Der siebende Heerschuld

schbild aber, ist dem Bürgerlichen Stande und gemeinen Manne zugetheilet worden. Und es weisens die Historien nach und nach, daß auch nach diesen Heerschilden, gradibus und classibus, allmählich die Status Imperii ausgewachsen, bis sie tempore Interregni zu vollem Stande kommen.

(126) Dasjenige aber, was der Textus *Art. 8. in fine* und *Art. 9. in principio* hat, daß der Pfalzgraff am Rhein des Kayfers Richter sey, hat der Compiler aus der Gülden Bullen *CAROLI IV. Imp. tit. 5. §. 3.* genommen, doch in gratiam der Päpste ziemlich weit, und auch ad Criminalia contra omnem rationem extendiret und gedichtet. Und (127) in übrigen in hoc *Artic. 9.* eine klare Sache (welchergestalt Weichbild des Reichs Hoff-Gerichte sey) dunkel und unklar genug gemacht, welches aber aus der Glossen noch etwas zu erläutern ist. Freylich zu denen Zeiten, da die Kayser Otto I. II. III. & alii, ihren Hoff in Sachsen, zu Quedlinburg, Goslar, Göttingen, Magdeburg, Halle, und anderer Orten gehalten, und durch ihre Burggrafen, Vögte, Schultheissen, Schöppen, auch die Bürgere und Einwohner jedes Orts regieren lassen, und dieselbe bey dem Weichbild, Status Imperatorum zu Gerichte geseßen; Ja diese Affessores von ihren Kaysern gewisse Gesetze empfangen, welche sie à loco Judicii, Weichbilde genennet, und nach welchem sie die Bürgere und andere an solches Gericht gewiesene geregieret, sind, wie der Textus und Glossa *Art. 9.* sagt, Weichbild und des Reichs Hoff-Recht ein Ding gewesen. Daß aber darneben die Glossa spricht, solches Recht und Weichbild hätten ihnen nicht die Kayser, sondern das Volk selber gesetzt, solches ist aller Verzunfft, und auch dem Text selber zuwider, als in welchem ausdrücklichen bekennet wird, daß der König den Einwohnern ein solches Recht gegeben habe, welches er selbst geordnet, und in seinem Hofe gebrauchet.

Also (128) ist nach dem *10. Artic.* zu passiren, und leichtlich zu glauben, daß Weichbild-Recht und Magdeburgisch Recht bisweiln ein Ding seyn können. Denn wenn OTTO Magnus Imperator & alii, das Gericht durch seinen Burggrafen, Schultheissen und Schöppen besetzen lassen, hat dieses Weichbilds-Gericht, gar wohl à loco, Magdeburgisch Recht und Gericht genennet werden können. Es folget aber darum bey weiten noch nicht, daß ihnen, den Magdeburger Bürgern und Einwohnern dieses Weichbild-Gericht zu ordnen und zu setzen, Macht und Gewalt gegeben worden sey. Leyden und dulden haben sie es sollen und müssen, nicht aber ordnen und dirigiren. Kein (129) Zweifel ist, daß, weiln Imperatori OTTONI MAGNO die Lande Sachsen, Meissen, Lausitz, Brandenburg, erblichen zugestanden, und Ihn dieselbe, und darneben auch pro summo Principe & Imperatore die Pohlen und Böhmen erkandt, daß er in seinen Gerichten, und vor seinen Weichbilden, aller dieser Völkler Controversien und Litigia in Verhdt ziehen, und ihnen Jus & Justitiam administriren lassen, und kan seyn, daß dem Magdeburgischen Weichbilde, (non quidem civium, sed civibus imperantium respectu, non respectu loci, sed respectu imperantium loco,) Pohlen, Böhmen, Lausitzer, Meissner unterworfen gewesen, dahin denn also *Artic. 10.* zu zielen seyn möchte. Wann (130) nun gleich auch etwa die Stadt Magdeburg, locum huic Judicio, ejusque Affessoribus gegeben; So folget doch bey weiten noch nicht, daß auf sie, des loci Einwohner, facultas & potestas exercendi ejusmodi judicium, nach Abgang der Impp. ausgeschlossen Dero Successoren, kommen und gefallen. (131) Es bekennet das Weichbild *Artic. 10.* daß der Grafe anders nicht, denn unter des Königs Bann dingen könne. *Artic. 11.* daß der Schultheiß den Bann von den Grafen, das Schultheiß-Ampt von des Landes Herrn, und der Burggraff den Bann von dem König habe. Aus welchem allen abzunehmen, weil alles andere von der Sächsischen Kayseren Zeiten an, bis zu seinem, des Compilatoris und Glossatori, Seculo, in seiner Ordnung underrückt gelassen worden, daß auch mit den Weichbildern und deren Gerichten und Rechten nichts neues, von diesen löblichen Kaysern werde angenommen worden seyn. (132) Und weiln auch diese löbliche Kayseren, die Pfalz in ihrem

- ihrem Nahmen, und in ihren Hofe, lauts des 12. 13. Artic. befehlet, auch der Schult-
heissen und Schöppen zu Magdeburg halber, lauts der *Glosse Artic. 16.* relation
solche Verordnung gethan, daß solche Schöppen zu kiesen und zu ordnen, bey dem
Ers-Bischoffe, als auf welchen das Herzogthum Schartau kommen, und in welches
die Stadt Magdeburg gehdrig gewesen, einzig und vornemlich sehen solte. So ist
um so viel weniger diese singularis exemptio, constitutio, translatio und sub-
ordinatio der Weichbilde zu vermusten und bezubringen, daß solche des Compila-
toris und Glossatoris tradition nach, immediatè den Bürgern und Stadt Mag-
133. deburg von Kayser Otten anvertrauet worden. (133) Vielmehr befindet sich, daß in-
deme das ganze Herzogthum Schartau, cum omnibus pertinentiis & juribus,
auf die Ers-Bischoffe zu Magdeburg kommen, und die Bürgere und Inwohnere der
Stadt Magdeburg, zumahl nach Abgang der Sächsischen Kayser, gänzlich Unter-
thanen der Ers-Bischoffe worden, daß es so wohl mit der vorhin Kayserlichen oder
Reichs-*Yfals*, als auch denen Weichbildern und Weichbild-Rechten in denen Sächsi-
schen Städten, und noch vielmehr in den Städten der Marc Brandenburg, Meissen,
Laußis, Königreichen Pohlen und Böhmen, einen ganz andern Zustand, und nicht
denjenigen, so der Compilerator und Glossator dichten, gewonnen, und Magdeburg
damahls aufgehört habe, derjenige Locus zu seyn, in welchem ein solch hoch Gericht
134. stünde, so da Böhmen, Pohlen, Laußis, Meissen, &c. regierete. (134) Wie denn
solche Länder weit andere Herren und Fürsten, als die Magdeburger damahls allbe-
reits bekommen, und ihre Könige und höchste Regenten gehabt, so den Bürgern und
Stadt Magdeburg kein summum imperium oder directionem juris & Justitiaz,
in ihren Königreichen, Landen und Leuten, und bey ihren Städten eingeräumet ha-
ben, zumahl Compileratoris & Glossatoris avo.
- (135) Woraus denn firmiter geschlossen wird, daß der Status und Jura, so
135. tempore Imp. Ottonum I. II. III. & reliquorum Saxonieorum Caesarum,
zu Magdeburg, tanquam in loco certo etwa floriret, sehr übel und ungleich, von
denen Compileratorn und Glossatorn, nach so langer Zeit appliciret werde auf die-
jenigen tempora, da alle diejenigen nicht mehr vorhanden, sondern abgegangen,
136. denen solcher alte Status und Jura zugestanden, (136) und würden daher Compilerator
und Glossator des Weichbildes weit besser gethan haben, wenn sie in die *Arti-
culn 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.* gesehet, apud nos olim fuerunt Troes, als daß sie
ihrer Stadt, und der Bürgere zu Magdeburg Befugnis, dasjenige bloß ab accidenti,
& à loco zuschreiben wollen, was auch extra locum ihrer Obrigkeit, Fürsten
137. und Ers-Bischoffen, je und allezeit zugestanden, (137) und aus welchem sich mit gutem
Zug viel besser schließen läßt, daß, was die Magdeburger vom Weichbild haben,
sie nicht immediatè von den alten Römischen Kaysern, den Ottonibus, sondern de-
ren Successoribus, denen Herzogen von Schartau, das ist, denen Ers-Bischoffen
138. zu Magdeburg erlangt haben; (138) Und daß demnach dieses Sächsische Weich-
bild und Buch, so bishero so hoch von theils unbedachtsamen Leuten erhoben worden,
kein solches Buch sey, welches absque omni exceptione pro lege publica zu ven-
139. neriren sey; (139) Und nimm doch nur von diesem Buch hinweg, was bishero
nach Länge dargethan worden: Daß es 1) keinen certum autorem noch condi-
torem habe, 2) nimm hinweg die Päpstlichen Traditiones, 3) die ungerimten Fa-
beln, und aller Notorietät zuwiderlaufende, ungegründete Relationes, 4) per-
verse narrata: Auch lasse 5) nur kein ander darin beschriebenes Recht passiren, als
was usus & observantia bestätiget, (wie denn die Magdeburger Schöppen dieses
Buch selbstn also limitiren, *JACOBUS ALEMANN*, in *Palaestra Consult. 2. pag. 78. Consultat. 6. pag. 299.* Was wird denn wohl an diesem Buche übrig bleiben?
so vor ein gemein Sächsisch Weichbild-Recht zu halten wäre? Sollte das andere
nicht auch eben so gut in anderer Städte beschriebenen Statutis, Gerichts-Büchern
Gerichts-Bräuchen zu befinden seyn? Kein verständiger Mensch wird hieran zweifeln,
und wann wir zweifeln wollten, würde uns ipsa facti evidentia überflüssig
überweisen.

Inmittelst (140) was hat denn diesem Weichbildischen Buch vor andern Sächsischen Statuten ein solch Ansehen gemacht? Anders nichts denn die erdichteten lächerlichen ungereimten Fabeln, der angeschmierete Päpstliche Tand und Tradirion, welchem nach Gottes Verhängniß der gemeine Hauff blind in Tag hinein gefolget, und deren wir uns nun bey so hellem Licht des heiligen Evangelii, und wahrer gründlicher Historien wohl zu schämen, und damit keinen Deckel wider die uns von Gott dem Allmächtigen vorgesezte hohe Obrigkeit zu nehmen, vielmehr Göttlicher Allmacht inbrünstiglich vor solches helles Licht zu danken und zu bitten haben, daß er uns vor allem Päpstlichen Tand und Fabelwerck gnädiglichen behüten, und uns unter dem Schutze unserer Christlichen Obrigkeit erhalten wolle.

Vors Sünfte, Vom Lehen-Recht.

S (1) ist nun in dem obigen allbereits unterschiedlicher Orten berühret worden, daß auch dieses Buch insgemein hin, das Lehen-Recht genennet, keinen gewissen Autorem habe, noch mit fugen vor Kayser Friederichs des Ersten oder Andern, Sagunge und Constitution, gehalten werden könne: Und zwar (2) wie solte es vor eine Constitution und pro sanctione Imperatoria gehalten werden können, indeme es wie der Augenschein giebet, keine verba Constitutionis, Sanctionis, per modum praecepti & legis, in sich hält, sonderu methodo quali quali didactica, & Stylo ejuscemodi zusammen getragen ist, und entweder die darinn begriffene Jura, per modum suadendi & docendi, oder recitative in sich hält, dergleichen die Imperatores und Römischen Kayser sich nicht gebrauchen, sondern die Rechte und Gesetze per modum praecepti & legis ordnen, setzen und gebieten. (3) Besorab aber kan dieses Buch Kayser Friederichs Constitution und Sagunge nicht seyn, denn ja der Text solches nirgends selbstens saget, weder im Anfang, Mittel und Schluß: Und obgleich in der Praefation und Vorrede siehet, (daß Kayser Friederich von Staufen, sey dieses Buchs Ausgeber,) woraus denn esliche schliessen wolten, daß Kayser Friederich dieses Buchs Autor sey, oder zum wenigsten diese Lehen Rechte denen Sächsischen Fürsten, Herren und Adel, oder Ritterschafft gegeben habe: So (4) kan doch solches keines weges unwiedertreibliche und mit Bestande geschlossen werden, weil 1) derjenige, so die Praefation gemacht, selbst ungewiß, 2) keine Zeit benennet, wenn er dieses geschrieben, 3) woher dieses sein Vorgeben er genommen, 4) und auch nicht ausdrücklichen meldet, ob er Kayser Friederich den Ersten oder Andern meyne, 5) so nennet er den Kayser blosshin einen Ausgeber dieses Buchs: Woraus denn Zweifel, ob diß Buch auf des Kayserß Befehl und Geheiß, und von weme, auch zu was Ende es geschrieben worden, und ob durch das Wort (Ausgeber) ein Autor, oder Promulgator, oder Approbator, oder blosser Tolerator solle verstanden werden.

Und (5) weñ aus den Historien und Lehen-Rechten bekandt, daß die Römischen Kayser, sonderlich CAROLUS Crassus, HEINRICUS Auceps, OTTO Magnus, OTTO III. HEINRICUS II. CONRADUS und LOTHARIUS II. Impp. vor FRIDERICO I. & II. Röm. Impp. unterschiedliche, vielfältige Gesetze und Ordnungen in Lehen-Sachen gemacht haben, und die meisten Sächsische Graff- und Herrschafften, auch andere Ritter-Güter, weit über 300. Jahr vor Friderico II. Zeiten, Lehen gewesen; so ist kein Zweifel, sondern hieraus sattfam zu schliessen, daß die Sächsischen Lehen-Rechte, nicht erst Kayser Friederich der Andere angerichtet und eingeführet haben werde, (6) sondern daß solches längstens vor ihm die Römischen Sächsischen Kayser gethan haben: Und von denselben wohl viel Constitutiones und Lehen, und zu Lehen-Rechte gehörig, gesetzet worden seyn, welche wohl noch hin und wieder verborgen oder untergedruckt worden seyn mögen, woraus zum Theil eine bloße Privat-Person dieses Buch nach langer Zeit, nach seinem Gut-Bedinken genommen und gezogen haben mag. In (7) dem gemeinen Kayserlichen Lehen-Rechten finden sich unterschiedliche Sagungen, Kayser Friederichs des Ersten und Andern, es ist aber in

weiter